



## Inhalt, Nr. 34/2024

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 07.10.2024, 14:00 Uhr
- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinehaltungshygieneverordnung
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2024
- Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Regionalen Planungsverbands München
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 07.10.2024, um 14:00 Uhr**

**Nr. 2471 / Am Montag, den 07.10.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklusters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.**

## Tagesordnung

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.07.2024
2. Bericht über den aktuellen Stand des Projekts „Integrierte, sozialraumorientierte Arbeit im Landkreis München (ISAR)“
3. EU-Projekt: Sprachkurse spanische Erzieher und Erzieherinnen für den Landkreis München
4. ELTERN TALK; hier: vorsorgliche Kündigung des Kooperationsvertrags vom 23.03.2022
5. Kindertagespflege; hier: Zuschüsse und höhere Anforderungen hinsichtlich der Förderung der Tagesmütter nach dem BayKiBiG für unter 1-Jährige
6. Haushaltsplan 2025 und Finanzplanung 2026 - 2028, Teilbereich Jugendhilfe
7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**anschließend nichtöffentlicher Teil****Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinehaltungshygieneverordnung**  
**Nr. 2472 / Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinehaltungshygieneverordnung**

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Schweinehaltungshygieneverordnung; Allgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest und anderen Schweinekrankheiten

Das Landratsamt München erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für alle nichtgewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Schweinehaltungen (Tiere der Gattung Sus) werden folgende Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet
  - 1.1. Die Haltungseinrichtung sowie die dazu gehörenden Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
  - 1.2. Die Haltungseinrichtungen, die Auslauf- und die Freilandhaltungen müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Tiere und ein Kontakt mit anderen Schweinen jeder Art verhindert wird.
  - 1.3. Betriebsfremden Personen darf das Betreten des Stalles oder des sonstigen Standortes der Schweine nur in Abstimmung mit dem Tierhalter gestattet werden. Dabei sind stets Biosicherheitsmaßnahmen, wie die Verwendung betriebs-eigener Kleidung, der Schuhwechsel oder eine Schuhdesinfektion zu beachten.
  - 1.4. Ställe/Haltungsräume und Nebengebäude müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
  - 1.5. Im Stall oder in den dazu gehörenden Nebenräumen müssen sich Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion für Schuhe sowie ein Wasserabfluss befinden.
  - 1.6. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen beim Aufenthalt im Freien bekommen können.
  - 1.7. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Futter, Einstreu und Dung vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Gründe:****I.**

Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest in Rheinland-Pfalz, Hessen und zuletzt auch in Baden-Württemberg zeigen, dass für die lokalen Schweinebestände eine hohe, ständige Gefahr für die Einschleppung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche besteht. Während die Schweinehaltungshygienever-

ordnung Biosicherheitsmaßnahmen für Schweinehaltungen in Nutztierbeständen festlegt, gelten diese nicht für nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen. Da jedoch alle Schweine aus der Familie Echte Schweine, Gattung Sus (Hausschwein, Wildschwein) für die Afrikanische Schweinepest empfänglich sind, ist es erforderlich, die in der Schweinehaltungshygieneverordnung geregelten Biosicherheitsmaßnahmen auch auf nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen auszudehnen. Darüber hinaus machen es auch andere in den Wildtierbeständen ubiquitär verbreitete weitere Schweinekrankheiten nötig, dass Kontaktmöglichkeiten von als Haus- oder Nutztier oder in menschlicher Obhut gehaltenen Schweinen zu Wildtierbeständen konsequent unterbunden werden.

**II.**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stützen sich auf § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG). Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 11 TierGesG liegen vor. Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Virusinfektion, für die alle Schweine aus der Familie Echte Schweine, Gattung Sus (Hausschwein und Wildschwein) empfänglich sind. Sie ist eine Tierseuche, die anzeigepflichtig ist gem. § 1 Nr. 2 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Die Anordnungen in Ziffer 1 wurden zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest getroffen. Daneben machen es auch andere in den Wildtierbeständen ubiquitär verbreitete weitere Schweinekrankheiten nötig, dass Kontaktmöglichkeiten von als Haus- oder Nutztier oder in menschlicher Obhut gehaltenen Schweine- und Wildtierbeständen konsequent unterbunden werden. Die Anordnung beruht auf § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 TierGesG. Die in der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen gelten nur für Betriebe, die Schweine zu Zucht- oder Mastzwecken halten. Da die Empfänglichkeit von Schweinen für die ASP jedoch in allen Beständen gleichartig ausgeprägt ist, müssen die notwendigen Biosicherheitsregeln auch für Hobbyhaltungen (nichtgewerbliche und nichtlandwirtschaftliche Schweinehaltungen) gelten. In einer Rechtsverordnung (insbesondere der Schweinehaltungshygieneverordnung) ist eine Regelung für Hobbyhaltungen von Schweinen nicht getroffen worden und den getroffenen Anordnungen stehen durch die Rechtsverordnung getroffene Regelungen nicht entgegen.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieses Bescheides wurde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Gem. § 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes regelt dieses Gesetz die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. Es besteht derzeit eine erhöhte Gefahr für das Einschleppen der Afrikanischen Schweinepest in Nutztierbestände, aber auch in Hobbyhaltungen von Schweinen. Die Afrikanische Schweinepest ist bereits in Rheinland-Pfalz, Hessen und zuletzt auch in Baden-Württemberg aufgetreten. Eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest hätte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Tieragrarwirtschaft. Beim Ausbruch der Seuche in einem Schweinehaltungsbetrieb würde der gesamte Bestand getötet.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die getroffenen Anordnungen von Biosicherheitsmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung durchgesetzt werden können.

3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde jedoch von der in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hiervon abweichenden Tag zu bestimmen. Dies kann frühestens der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag sein.

4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG). Im Zusammenhang mit der Anordnung von Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Postanschrift:

Postfach 20 05 43,  
80005 München  
Hausanschrift:  
Bayerstraße 30, 80335 München

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5-Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375; vetamt@lra-m.bayern.de).

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2024****Nr. 2473 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund Art. 63 ff. GO in Verbindung mit Art. 41 KommZG erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 1.475.000 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 230.000 € festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

**1. Verwaltungshaushalt**

<b>1.1 Der Landkreis München trägt den sachlichen Aufwand in voller Höhe, das sind</b>	1.178.300 €
./ Einnahmen Anteil-Landkreis München	90.800 €
insgesamt:	1.087.500 €
<b>1.2 Die Verbandsgemeinden tragen die Erbbauzinsen für das Schulgrundstück gem. § 13 Abs. 1 d. Satzung</b>	133.800 €
ihren Anteil an den freiwilligen Zuschüssen	1.000 €
und die Kosten für die Ganztagsklassen, die Jugendsozialarbeit und die Nachmittagsbetreuung	162.000 €
./ Einnahmen Anteil-Gemeinden	0,00 €
insgesamt:	296.800 €

**1.3. Nachrichtlich**

Die Regierung von Oberbayern kommt durch Sonderzuweisungen für die Kosten der Seminarschule

	4.000 €
und durch eine Sachkostenpauschale für die Kosten von Lehrmitteln usw.	19.000 €
für IT-Administration (Landesförderung)	8.000 €
für IT-Administration (Bundesförderung)	1.800 €
auf.	

**2. Vermögenshaushalt**

<b>2.1 Der Landkreis München trägt gemäß der Verbandsatzung den Anteil der Investitionskosten</b>	0 €
sowie die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit	165.000 €
insgesamt:	165.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ismaning, den 18.07.2024  
Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning  
Dr. Alexander Greulich  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung 2024 Kenntnis genommen. Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG i. V. m. Art 65 Abs. 3 GO vom Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme, während der allgemeinen Geschäftszeiten, bei der Gemeinde Ismaning, Schloßstraße 2, 85737 Ismaning, auf.

**Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Regionalen Planungsverbands München**

**Nr. 2474 / Der Regionale Planungsverband München erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:**

**§ 1**

Die Verbandsatzung des Regionalen Planungsverbands vom 18.06.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.06.2018 (im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 18 / 2018, S. 232 vom 07.09.2018 veröffentlicht), in Kraft seit 08.09.2018, wird wie folgt geändert:

- a. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textlich“ ersetzt.
- b. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden durch E-Mail oder schriftlich einberufen.“
- c. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textlich“ ersetzt.
- d. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden durch E-Mail oder schriftlich einberufen.“
- e. § 24 wird wie folgt gefasst: „Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 14.06.2018 außer Kraft.“

**§ 2**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stefan Schelle  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg**

**Nr. 2475 / Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

<b>Kontonummer</b>	<b>Kontoinhaber</b>
<b>3404567145</b>	<b>Petra Banaschewski</b>

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, sein Recht unter Vorlage der Urkunde

**binnen drei Monaten**

(vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg; Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 München, anzumelden. Falls für das Sparkassenbuch innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht angemeldet werden, wird es für kraftlos erklärt.

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet  
www.landkreis-muenchen.de